

Oktober 2007

## Wirkung der Meseberger Beschlüsse vom 23. August 2007 auf die Treibhausgasemission in Deutschland im Jahr 2020

Die Bundesregierung hat am 23.8.07 in Meseberg Eckpunkte eines Integrierten Energie- und Klimaprogramms beschlossen. Diese Eckpunkte konkretisieren die in der Regierungserklärung vom 26.04.2007 dargestellten Maßnahmen und tragen damit zu zusätzlichen Minderungen der Treibhausgasemissionen Deutschlands bis zum Jahr 2020 bei. Das Umweltbundesamt (UBA) legt hiermit eine Berechnung der möglichen Wirkung der in den Eckpunkten angelegten Instrumente vor.

Mit den bereits vor Meseberg beschlossenen Maßnahmen würde Deutschland im Jahr 2020 bereits eine Emissionsminderung gegenüber 1990 und gegenüber heute erreichen. Mit den in Meseberg beschlossenen Eckpunkten kann Deutschland eine Emissionsminderung von bis zu 37 % erzielen. Dazu ist der jetzt laufende Prozess, die Eckpunkte konsequent durch Instrumente der Bundesregierung umzusetzen, von entscheidender Bedeutung. Zudem bestehen weitere Optionen, um eine Treibhausgasemissionsminderung von 40 % bis 2020 zu erreichen. Schließlich sind Risiken zu vermindern, die dieser Entwicklung entgegenwirken.

### Eckpunkte mit der höchsten Emissionsminderungswirkung

Im Verkehrssektor können die Eckpunkte **16 CO<sub>2</sub>-Strategie PKW** und **17 Ausbau von Biokraftstoffen** mit 33 Mio. t CO<sub>2</sub>/Jahr zur Emissionsminderung beitragen. Voraussetzung ist erstens, dass es für 2012 zu einem rechtsverbindlichen Grenzwert von 130 g CO<sub>2</sub>/km für neu zulassende PKW kommt. Eine Verschiebung um drei Jahre auf 2015 bewirkte - wegen der Lebensdauer der Pkw - demgegenüber um 3 Mio. t CO<sub>2</sub> höhere Emissionen im Jahr 2020.

Eine zweite Voraussetzung ist, dass es sich bei den im Jahr 2020 eingesetzten Biokraftstoffen um Biogas, regenerativ erzeugten Strom oder Kraftstoffe der zweiten Generation handelt. So ergäbe sich sogar eine Übererfüllung des in der Regierungserklärung angestrebten Ziels von 30 Mio. t Emissionen CO<sub>2</sub>.

Mit verstärktem Stromsparen können die Eckpunkte **8 Energieeffiziente Produkte** und **10 Energieeinsparverordnung** etwa 25 Mio. t Emissionen CO<sub>2</sub>/Jahr verhindern. Sie wirken in erster Linie auf elektrische Geräte in Haushalten und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD). Mit einem Austausch von Nachspeicherheizungen (Eckpunkt **10 B**) ließen sich netto - also unter Anrechnung der Emissionen der neuen Heizungsanlagen - etwa 6,2 Mio. t CO<sub>2</sub> sparen. Voraussetzung ist eine verpflichtende Rückgabe der alten Anlagen sowie ein schnellerer Austausch als im technischen

Erneuerungszyklus der Heizanlagen von 15 - 20 Jahren. Der verstärkte Einsatz energieeffizienter Produkte (Eckpunkt 8) spart bis 2020 über 18 Mio. t Emissionen CO<sub>2</sub>/Jahr ein, falls die EU-Kommission anspruchsvolle Standards für Geräte und Produkte nach der Ökodesign-Richtlinie festlegte und damit das Konzept eines „Effizienzwettlaufs“ verfolgte. Das Ziel der Regierungserklärung wird mit den genannten Maßnahmen nicht vollständig erreicht. Optionen hierzu liegen beim Stromsparen in Industriebetrieben, die sich insbesondere durch einen Effizienzfonds mit einem ausreichenden Budget (ca. 1 Mrd. € pro Jahr) erschließen ließen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (Eckpunkt 2) kann 55 Mio. t Emissionen CO<sub>2</sub>/Jahr reduzieren. Die Voraussetzung ist die Umsetzung der im EEG-Erfahrungsbericht gemachten Empfehlungen, z. B. eine Verbesserung der Netzintegration und bessere Rahmenbedingungen zum Repowering. Zu diesem Zweck ist die Novelle des EEG noch in diesem Jahr zu verabschieden.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmesektor (Eckpunkt 14 **Erneuerbare-Energien Wärmegegesetz (EEWärmeG)**) ließen sich durch das EEWärmeG und die bereits bestehenden Maßnahmen (z.B. ökol. Steuerreform) 9 Mio. t CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 sparen.

Einen wichtigen Beitrag zur Emissionsreduktion kann mit 14 Mio. t Emissionen CO<sub>2</sub>/Jahr der Eckpunkt 1 „Kraft-Wärme-Kopplung“ mit der Novelle des KWK-G liefern. Voraussetzung ist hier, dass der dort bezifferte Deckel von 600 Mio. Euro/Jahr als Durchschnittswert gilt, der in den Peak-Jahren der Förderung ab 2017 um bis zu 350 Mio. Euro/Jahr überschritten werden kann. Um das Ziel der Regierungserklärung zu erreichen, wäre eine Erhöhung des Deckels auf durchschnittlich 850 Mio. Euro/Jahr notwendig, im Peak wären dies 1300 Mio. Euro/Jahr. Zudem sollten MVA mit einer adäquaten Regelung einbezogen werden.

Die Einsparung von Wärme bei der Gebäudeheizung kann mit Hilfe des Eckpunktes 10 **Energieeinsparverordnung** zu einer Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 31 Mio. t führen. Voraussetzung ist, dass es gelingt, den Vollzug der EnEV zu verbessern, so dass die Grenzwerte in der Realität auch erreicht werden.

Einen - im Vergleich zur Gesamtemissionsmenge - starken Impuls kann der Eckpunkt 23 **Reduktion der Emissionen fluorierter Treibhausgase** bei der Emissionsminderung von F-Gasen um 8 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente setzen. Voraussetzung ist hier unter anderem, dass erstens die Bundesregierung eine maximale Leckagerate von 2 % bei stationären Anlagen rechtlich festlegt und zweitens mit Hilfe des Klimaschutz-Effizienz-Fonds ein Anteil von 50 % an natürlichen Kühlmitteln bis 2020 erreichbar wird.

## Schlußbemerkung

Die Meseberger Beschlüsse behandeln die künftige Gestaltung des Emissionshandels nicht. Hier bestehen weitere Optionen, die verbleibenden Emissionsminderungen zu erreichen, indem die Allokation der Emissionszertifikate stärkere Anreize zur CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung setzt. Dies kann die Bundesregierung mit einem einheitlichen Benchmark für die Stromproduktion und mit einem hohen Anteil der Auktionierung erreichen. Dem gegenüber stehen Risiken für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen aus der Energiewirtschaft. Würden die gegenwärtig vom UBA als wahrscheinlich eingestuften etwa 30 Kohlekraftwerke gebaut, entspräche dies einer Mehremission

von Treibhausgasen von 4% der gesamten deutschen THG-Emissionen im Basisjahr 1990. Bei dieser Rechnung ist die Stilllegung bestehender fossiler Kraftwerke ebenso berücksichtigt wie ein moderater Neubau von Kohlekraftwerken auch im Referenzfall.

Bei den meisten Eckpunkten ist eine Ausschöpfung des vollen Potentials bis 2020 nur bei Umsetzung der Meseberger Beschlüsse bis Ende des Jahres möglich. Ausnahmen sind bei elektrischen Geräten sowie im Verkehrssektor zu sehen. Hier sind die Erneuerungszyklen der betroffenen Geräte kürzer, so dass beschlossene Instrumente schneller greifen, die schwierige Umsetzung der jeweiligen Regelungen macht aber auch hier frühzeitige Festlegungen erforderlich.

Tabellarische Übersicht: „Wirkung der Meseberger Beschlüsse vom 23.08.2007 auf die Treibhausgasemission in Deutschland im Jahr 2020“

Eckpunkt des IKEP	Ziele gem. Regierungs- erklärung	Minderungs- effekt nach Meseberger Beschlüssen
	Emissionsminderung 2005-2020 Mio t CO2 eq/a	
Maßnahmenbereich aus Regierungs- erklärung vom 26.4.07		
<b>1 Stromeinsparungen</b>	-40	-25,5
4 <i>Intelligente Messverfahren für     Stromverbrauch</i>		
7 <i>Förderprogramme für Klimaschutz und     Energieeffizienz (außerhalb von Gebäuden)</i>	-18,0	
8 <i>Energieeffiziente Produkte</i>		
10 <i>Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen</i>		
24 <i>Beschaffung energieeffizienter Produkte     und Dienstleistungen</i>		
<b>2 Erneuerung fossile Kraftwerke</b>	-30	-15,0
3 <i>CO<sub>2</sub>-arme Kraftwerkstechnologien</i>		
5 <i>Saubere Kraftwerkstechnologien</i>		
<b>3 Erneuerbarer Energien Stromerzeugung</b>	-55	-54,4
2 <i>Ausbau der Erneuerbaren Energien im     Strombereich</i>		
<b>4 Kraft-Wärme-Kopplung</b>	-20	-14,3
1 <i>Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz</i>		
<b>5 Gebäudeanierung und Heizungsanlagen</b>	-41	-31,0
10 <i>Energieeinsparverordnung</i>		
11 <i>Betriebskosten bei Mietwohnungen</i>		
12 <i>CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm</i>		
13 <i>Energetische Modernisierung der sozialen     Infrastruktur</i>		
15 <i>Programm zur energetischen Sanierung     von Bundesgebäuden</i>		
<b>6 Erneuerbarer Energien Wärmeversorgung</b>	-14	-9,2
9 <i>Einspeiseregelung für Biogas in     Erdgasnetze</i>		
14 <i>Erneuerbare-Energien Wärmegesetz     (EEWärmeG)</i>		

Fortsetzung Tabellarische Übersicht: „Bewertung der Wirkung der Meseberger Beschlüsse vom 23.08.2007 auf die Treibhausgasemission in Deutschland im Jahr 2020“ Stand: 27.09.07

Ziele gem. Regierungs- erklärung	Minderungs- effekt nach Meseberger Beschlüssen	
Eckpunkt des IKEP	Mio t CO2 eq/a	
Maßnahmenbereich aus Regierungs- erklärung vom 26.4.07		Emissionsminderung 2005-2020
<b>7 Verkehr</b>	-30	-33,6
Senkung des spezifischen Kraftstoffverbrauchs		
<i>16 CO<sub>2</sub> - Strategie Pkw</i>		
<i>17 Ausbau von Biokraftstoffen</i>		
<i>18 Umstellung der Kfz-Steuer auf CO<sub>2</sub>-Basis</i>		
<i>19 Verbrauchskennzeichnung für Pkw</i>		
Verlagerung auf ÖPNV, Schiene und Schiff sowie Verkehrsvermeidung		
<i>20 Verbesserte Lenkungswirkung der Lkw- Maut</i>		
<i>21 Flugverkehr</i>		
<i>22 Schiffsverkehr</i>		
<i>26 Elektromobilität</i>		
<b>8 Sonstige THG</b>	-40	-36,4
Reduktion der Emissionen fluorierter Treibhausgase		
<i>Umsetzung VDMA-Einheitsblatt zur Dichtheit bei statonären Anlagen</i>		
vorzeitiger Wechsel PKW-Klimaanlagen		
Klimaschutz-Effizienz-Fond		
EG-VO-Verschärfung:		
<i>Schäume (siehe in der Anlage 1.4.1; 1.4.2 und 1.4.3)</i>		
<i>Magnesiumgießereien (siehe in der Anlage 3.3)</i>		
<i>Aerosole (siehe in der Anlage 1.3.1 und 1.3.2)</i>		
Summe der Emissionsminderungen in Prozentpunkten gegenüber Basisjahr	-270 -41%	-219,4 -36,6%